

Stenographisches Protokoll.

21. (Schluß-) Sitzung der III. Session der VI. Wahlperiode des Landtages von Niederösterreich.

Dienstag, den 16. Juli 1957.

Inhalt

1. Eröffnung durch Präsidenten Saßmann (Seite 363).
2. Abwesenheitsanzeigen (Seite 363).
3. Mitteilung des Einlaufes (Seite 363).

4. Verhandlung:

Antrag des gemeinsamen Finanzausschusses und Verfassungsausschusses über den Antrag der Abgeordneten Hilgarth, Endl, Stangler, Fehring, Cipin, Laferl und Genossen, betreffend die Schaffung eines unkündbaren Dienstverhältnisses für Vertragsbedienstete des Landes Niederösterreich. Berichterstatter Abg. Stangler (Seite 363); Redner: Abg. Mörwald (Seite 364); Abstimmung (Seite 366).

Antrag des gemeinsamen Finanzausschusses und Verfassungsausschusses, betreffend den Gesetzentwurf über einzelne Abänderungen der Dienstpragmatik der Landesbeamten — DPL — in der Fassung der Novelle, LGBl. Nr. 20/1957. Berichterstatter Abg. Stangler (Seite 366); Abstimmung (Seite 367).

Antrag des Kommunalausschusses über den Antrag der Abgeordneten Hilgarth, Zeyer, Schwarzott, Cipin, Laferl, Marwan-Schlosser und Genossen, betreffend den Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 3. Oktober 1929, LGBl. Nr. 210, über die Bildung eines Gemeindeverbandes zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes einer Wasserleitung für die Triestingtal- und Südbahngemeinden in seiner derzeit geltenden Fassung. Berichterstatter Abgeordneter Laferl (Seite 367); Redner zur Geschäftsordnung: Abg. Hilgarth (Seite 367); Abstimmung über Rückverweisungsantrag (Seite 368).

Antrag des Gesundheitsausschusses, betreffend den Gesetzentwurf zur Ausführung des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1956 über Krankenanstalten (Krankenanstaltengesetz — KAG), BGBl. Nr. 1/1957, und zur Ausführung des Bundesgesetzes vom 9. September 1955 über die Allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz — ASVG), BGBl. Nr. 189 (nö. Krankenanstaltengesetz). Berichterstatter Abgeordneter Wiesmayr (Seite 368); Redner: Abgeordneter Dubovsky (Seite 369), Abg. Doktor Steingötter (Seite 372), Abg. Dr. Haberzettl (Seite 375); Abstimmung (Seite 377).

Antrag des Wirtschaftsausschusses, betreffend den Gesetzentwurf über Einrichtungen zur Pflege und Förderung des Fremdenverkehrs in Niederösterreich (nö. Fremdenver-

kehrsgesetz). Berichterstatter Abg. Schwarzott (Seite 377); Abstimmung (Seite 378).

Ansprache des Präsidenten Saßmann anlässlich der Beendigung der III. Session der VI. Wahlperiode des Landtages von Niederösterreich (Seite 378); Abg. Schwarzott (Seite 379).

PRÄSIDENT SASSMANN (um 13 Uhr 36 Minuten): Ich eröffne die Sitzung. Das Protokoll der letzten Sitzung ist geschäftsordnungsmäßig aufgelegt; es ist unbeantwortet geblieben, demnach als genehmigt zu betrachten.

Von der heutigen Sitzung haben sich entschuldigt der Herr Landeshauptmannstellvertreter Ing. Kargl sowie Herr Abg. Wenger.

Ich ersuche um Verlesung des Einlaufes.

SCHRIFTFÜHRER (liest): Vorlage der Landesregierung, betreffend die einstweilige Regelung auf dem Gebiete des Elektrizitätswesens in Niederösterreich.

PRÄSIDENT SASSMANN (nach Zuweisung des Einlaufes an den zuständigen Ausschuss): Wir gelangen zur Beratung der Tagesordnung. Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Stangler, die Verhandlung zur Zahl 430 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. STANGLER: Hoher Landtag! Ich habe namens des gemeinsamen Finanzausschusses und Verfassungsausschusses über den Antrag der Abgeordneten Hilgarth, Endl, Stangler, Fehring, Cipin, Laferl und Genossen, betreffend die Schaffung eines unkündbaren Dienstverhältnisses für Vertragsbedienstete des Landes, zu berichten.

Die berufsmäßigen Bediensteten des Landes sind vornehmlich in zwei Gruppen geschieden, und zwar in pragmatische Angestellte und in Vertragsbedienstete.

Die Gruppe der pragmatischen Bediensteten unterscheidet sich von jener der Vertragsbediensteten vornehmlich dadurch, daß

sie zu ihrem Amt durch einen einseitigen Vertragsakt, nämlich durch Ernennung seitens der zuständigen Dienstbehörde, berufen werden. Die Vertragsbediensteten schließen demgegenüber mit ihrem Dienstgeber, dem Land als Träger von Privatrechten, einen privatrechtlichen Dienstvertrag ab, für dessen Gestaltung die Grundsätze des Privatrechtes Geltung haben. Die Unkündbarkeit, die mit dem pragmatischen Dienstverhältnis verknüpft ist, sowie der direkte Anspruch gegenüber dem Dienstgeber auf Ruhe- und Versorgungsgenuß fehlt dem Vertragsbediensteten. Die Schutzbestimmungen zugunsten des Arbeitnehmers im Arbeitsrecht reichen wohl nahe an die Unkündbarkeit heran, können diese aber letztlich doch nicht voll ersetzen. Es besteht daher eine soziale Unsicherheit für den Arbeitnehmer, auch wenn sie zum Teil nur, so wie es vornehmlich auf die Vertragsbediensteten des Landes zutrifft, in dem Bewußtsein besteht, daß der Gesetzgeber die Unkündbarkeit ihres Dienstverhältnisses nicht ausdrücklich ausgesprochen hat. Das Dienstverhältnis des Vertragsbediensteten kann zum Unterschied vom pragmatischen Bediensteten vom Dienstgeber aus vielen Gründen gekündigt werden. Diese Vielfalt der Kündigungsmöglichkeiten bewirkt vor allem die soziale Unsicherheit des Vertragsbediensteten. Es erscheint daher gerechtfertigt, den Vertragsbediensteten des Landes, wenn sie sich innerhalb einer bestimmten Zeit bewährt haben, das unkündbare Dienstverhältnis zuzusichern. Die näheren Voraussetzungen hierfür wären unter Bedachtnahme auf die Dienstpragmatik der Landesbeamten zu normieren.

Im weiteren stellt der Motivenbericht zu diesem Antrag fest, daß es eine ähnliche Maßnahme in Niederösterreich schon vor 1938 gegeben hat und auch heute in den Sozialversicherungsinstituten gibt.

Die Antragsteller waren daher der Meinung, daß den Vertragsbediensteten des Landes Niederösterreich, soweit es der Dienstbetrieb als gerechtfertigt erscheinen läßt, ein unkündbares Dienstverhältnis, wenn auch in beschränkter Anzahl, gesichert wird. Dieses soll in der privatrechtlichen Sphäre ähnlich jenem des öffentlichen Rechtes, wie es die Dienstpragmatik vorsieht, sein. Es müßte auch vorgesorgt werden, daß aus dieser Maßnahme den Vertragsbediensteten bezugsmäßig keinerlei Nachteile erwachsen.

Es ist im Ausschuß dem hinzugefügt worden, daß hierunter auch zu verstehen ist die Möglichkeit der Führung der Amtstitel und die Möglichkeit von Beförderungen ähnlich den pragmatischen Bediensteten.

Es wäre auch zu bestimmen, daß den unkündbaren Vertragsbediensteten unter bestimmten Voraussetzungen eine Zusatzrente zu den aus der Sozialversicherung gebührenden Renten gewährt wird. Dadurch würde auch hinsichtlich der Alters- und Berufsunfähigkeitsversorgung eine nicht unbeachtliche Besserstellung erreicht.

Der gemeinsame Finanzausschuß und Verfassungsausschuß hat sich mit diesem Antrag in seiner letzten Sitzung beschäftigt, und ich erlaube mir, namens dieses Ausschusses folgenden Antrag zu stellen (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die Landesregierung wird aufgefordert, zur Schaffung eines unkündbaren Dienstverhältnisses für Vertragsbedienstete des Landes dem Landtag ehestens eine Vorlage im Sinne des Antrages zur Beratung und Beschlußfassung zu unterbreiten.“

Ich bitte den Herrn Präsidenten, über diesen Antrag abstimmen zu lassen.

PRÄSIDENT SASSMANN: Zum Wort gemeldet ist der Herr Abg. Mörwald.

Abg. MÖRWALD: Hoher Landtag! Wir sollen heute die Zustimmung zu einem Antrag geben, in dem die Schaffung eines unkündbaren Dienstverhältnisses für einen bestimmten Personenkreis der Vertragsbediensteten vorgesehen ist. Auf Grund des Dienstpostenplanes gibt es in Niederösterreich, wie den Damen und Herren des Landtages wahrscheinlich bekannt ist, 4554 pragmatische Bedienstete, denen 4252 Vertragsbedienstete gegenüberstehen. Man kann also sagen, daß das Verhältnis zwischen Vertragsbediensteten und pragmatischen Bediensteten 1:1 beträgt.

Wenn man den Stand der Vertragsbediensteten näher untersucht, so kommt man zu der Feststellung, daß dieser Stand im Verhältnis zur Zahl der pragmatischen Bediensteten relativ hoch ist. Man muß daher die Frage aufwerfen, was die Ursachen dafür sind, daß hier eine derartig hohe Anzahl von Bediensteten vorhanden ist, die noch nicht in den Genuß der Dienstpragmatik des Landes Niederösterreich gekommen sind. Es ist hierzu festzustellen, daß ohne Zweifel ein großer Teil dieser Vertragsbediensteten auf den Posten, die sie schon jahrelang versehen, ausgezeichnete Leistungen aufzuweisen haben, so daß diese Vertragsbediensteten unserer Meinung nach das Recht gehabt hätten, schon längst in ein fixes pragmatisches Dienstverhältnis gegenüber dem Land übernommen zu werden.

Dabei muß noch besonders angeführt werden, daß eine gewisse Ungerechtigkeit auch darin liegt, daß ein nicht unbedeutender Teil dieser Vertragsbediensteten zwar mit mindestens den gleichen Leistungen aufzuwarten hat wie die pragmatischen Bediensteten, daß aber trotz der gleichen Leistung eine ungleichmäßige Behandlung nicht nur dienstrechtlicher, sondern auch besoldungsrechtlicher Natur festzustellen ist.

Mit diesen Fragen beschäftigt sich, wie schon der Herr Berichterstatter festgestellt hat, auch der Motivenbericht zu diesem Antrag, und es wird eine Reihe von Feststellungen getroffen, die es als gerechtfertigt erscheinen lassen, daß eine Änderung zugunsten der Vertragsbediensteten des Landes Niederösterreich vorgenommen wird. Insbesondere wird aufgezeigt, daß nach der jetzigen Rechtslage die Vertragsbediensteten jederzeit kündbar sind, daß die Kündigungsmöglichkeiten größer sind als bei den pragmatischen Bediensteten, bei denen eine Aufkündigung des Dienstverhältnisses ja nicht in Frage kommt, sondern wo die Lösung des Dienstverhältnisses unter anderen Voraussetzungen vor sich geht als bei den Vertragsbediensteten. Das ist also eine Bestimmung, die Unsicherheit bei den Vertragsbediensteten auslöst.

Weiter wird festgestellt, daß auch dadurch eine Unsicherheit entsteht, weil die Vertragsbediensteten bekanntlich nicht in den dauernden Ruhestand versetzt werden können, wie es im Motivenbericht heißt. Sie können also auch nicht in den Genuß einer Pension kommen, sondern nur in den Genuß einer Rente, die zweifelsohne niedriger ist als die Pension.

Schließlich wird auch ausdrücklich festgestellt, daß der Anspruch auf Abfertigung nicht in gleichem Ausmaß gilt wie für die pragmatischen Bediensteten. Ausdrücklich wird zum Beispiel auf Seite 3 aus diesen unserer Auffassung nach richtigen Gründen vermerkt, daß es gerechtfertigt erscheint, den Vertragsbediensteten des Landes, wenn sie sich innerhalb einer bestimmten Zeit bewährt haben, das unkündbare Dienstverhältnis zuzusichern. Und auf der nächsten Seite, auf Seite 4, wird unter anderem festgehalten, daß auch der Unkündbare Anspruch auf eine Pension haben soll. Es wird insbesondere unterstrichen, daß der Dienstgeber eine bestimmte Anzahl von Bediensteten, die sich bewährt haben, dauernd beschäftigen wird, weil es sich um Fachkräfte, qualifizierte Kräfte oder für den dauernden Dienstbetrieb unentbehrliche Bedienstete handelt, und es nur im Interesse des Dienstgebers gelegen sein kann, die Arbeitsmoral und die Lei-

stungsfähigkeit durch Anbieten des unkündbaren Dienstverhältnisses, das soziale Sicherheit schafft, zu steigern.

Weiter heißt es in diesem Absatz: „Gerechtfertigt erscheint dies auch dadurch, daß die Vertragsbediensteten des Landes genau so verantwortungsvolle Arbeiten zu verrichten haben, wie dies bei den pragmatischen Beamten der Fall ist.“

Wenn wir alle diese berechtigten Argumente hören, müßte man meinen, daß wir zur Schlußfolgerung kommen sollten, endlich auch jene Vertragsbediensteten, die die notwendigen Voraussetzungen erfüllt haben, auch tatsächlich in den Genuß der, wie es im Motivenbericht heißt, vorenthaltenen Rechte kommen zu lassen, nämlich dadurch, daß sie in ein pragmatisches Dienstverhältnis übernommen werden, wodurch alle diese Fragen auf einmal gelöst würden. Nun kommen die Antragsteller — und der vorliegende Antrag bringt dies zum Ausdruck — nicht zu dieser Schlußfolgerung, sondern man kommt zur Schlußfolgerung, daß es zweckmäßig sei, eine neue Kategorie von Landesbediensteten zu schaffen, die der sogenannten unkündbaren Vertragsbediensteten. Ich weiß nicht, vielleicht mag bei diesem Vorschlag maßgeblich gewesen sein, daß man sich den Kopf zerbrochen hat, wie man sich am besten dieser berechtigten Forderung der Bediensteten des Landes — nämlich der Schaffung einer wirklich sicheren Existenz durch Übernahme in das pragmatische Dienstverhältnis — entziehen könnte. Vielleicht waren hier auch finanzielle Gründe dafür maßgeblich, daß man nicht gleich direkt die Dienstpragmatik für alle diese Dienstnehmer in Anwendung bringt.

Nun, meine Herren, vorausgesetzt, daß die im Motivenbericht ausgeführten Argumente und Verbesserungen ehrlich gemeint sind, müssen wir zum Schluß kommen, daß hier unserer Auffassung nach keinerlei Notwendigkeit besteht, daß jene Vertragsbediensteten, die die Voraussetzungen für die Übernahme in ein pragmatisches Dienstverhältnis erfüllen, nicht in den Genuß der Vorteile der Dienstpragmatik kommen. Wenn wir die finanzielle Seite betrachten, so müssen, wie es im Motivenbericht heißt, auch jene Vertragsbediensteten, die in ein dauerndes unkündbares Dienstverhältnis gelangen, besoldungsrechtlich auf der Basis der Dienstpragmatik behandelt werden. Auch der Anspruch auf Abfertigung soll ähnlich wie bei den pragmatischen Bediensteten gehandhabt werden. Schließlich wird ausdrücklich vermerkt — Abg. Stangler hat das ja auch zur Verlesung gebracht —, daß den unkündbaren

Vertragsbediensteten unter bestimmten Voraussetzungen eine Zusatzrente zu den aus der Sozialversicherung gebührenden Renten gewährt werden soll.

Wenn wir nun die finanziellen Auswirkungen dieser Personalfragen untersuchen, müssen wir überlegen, ob es nicht zweckmäßiger wäre, die Vertragsbediensteten gleich in ein pragmatisches Dienstverhältnis zu übernehmen. Wir glauben, daß die Schaffung einer neuen Kategorie von Bediensteten, nämlich der unkündbaren Vertragsbediensteten, nicht sehr zweckdienlich ist. Für die in Betracht kommenden Vertragsbediensteten mag dies — das möchte ich ausdrücklich feststellen — vielleicht vorteilhafter erscheinen, als in einem kündbaren Vertragsverhältnis zu stehen. Es muß aber erwähnt werden, daß ein unkündbares Dienstverhältnis gegenüber dem Lande im Rahmen der Dienstpragmatik zweckmäßiger ist, als die Schaffung dieser neuen Kategorie von Vertragsbediensteten.

Es sollen also jetzt neben den Vertragsbediensteten und den pragmatischen Beamten nun auch noch die unkündbaren Vertragsbediensteten kommen. Es wird dann noch schwieriger sein, die Differenzen, die jetzt schon innerhalb der Beamtenschaft durch die ungleiche Behandlung auftreten, zu überwinden, und es ist daher nicht einzusehen, warum die Bediensteten nunmehr in drei Kategorien eingeteilt werden sollen, obwohl viele von ihnen zweifellos die gleichen Dienstleistungen verrichten, ganz gleich, ob sie nun Vertragsbedienstete, unkündbare Vertragsbedienstete oder pragmatische Bedienstete des Landes sind.

Wir glauben daher, meine Damen und Herren, daß eine solche Differenzierung wohl zu überlegen sei. Es wäre unserer Meinung nach viel zweckmäßiger, die Forderungen der Gewerkschafter, sowohl der christlichen als auch der sozialistischen, zu erfüllen, die in wiederholten Anträgen den Wunsch zum Ausdruck gebracht haben, daß alle Vertragsbediensteten, die die Voraussetzungen erfüllen, in ein pragmatisches Dienstverhältnis übernommen werden. Letzten Endes ist es auch nicht im Interesse der Bediensteten gelegen, solche Kategorien zu schaffen, sondern es wäre für sie viel günstiger, im Rahmen der Dienstpragmatik behandelt zu werden. Es liegt ja auch keine finanzielle Ursache vor, einen solchen Weg zu beschreiten; es bleibt allerdings die Frage offen, ob eine politische Ursache besteht, derart vorzugehen. Vielleicht soll es durch die Aufspaltung der Bediensteten in drei Kategorien der ÖVP hier im Hause noch leichter ge-

macht werden, zu wirken. Es ist ja eine Tatsache, daß bei der Schaffung eines unkündbaren Dienstverhältnisses im Rahmen der Dienstpragmatik leider absolut nicht immer das Können der Bediensteten, sondern vielmehr — das sei offen ausgesprochen — das Parteibuch maßgeblich ist, das der jeweilige Bedienstete in seiner Tasche trägt. Wir glauben, daß die Aufspaltung in drei Kategorien noch mehr Möglichkeit zur Unzufriedenheit gibt und daß es bei der Behandlung dieses Antrages zweckmäßiger wäre, sowohl über die finanzielle Seite der Übernahme im Rahmen der Dienstpragmatik als auch über die politische Seite offen zu diskutieren. Vielleicht kommen dann die Damen und Herren dieses Hauses zur Erkenntnis, daß es günstiger ist, auf der Basis der wiederholt gestellten Anträge der Gewerkschafter — sowohl der christlichen als auch der sozialistischen, das möchte ich unterstreichen — vorzugehen und davon Abstand zu nehmen, eine neue Kategorie von Bediensteten zu schaffen. Dies würde unserer Auffassung nach nicht nur zweckmäßiger sein, sondern auch von den Bediensteten des Landes sicher begrüßt werden.

PRÄSIDENT SASSMANN: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor, der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Abg. STANGLER (*Schlußwort*): Ich verzichte auf das Schlußwort und ersuche das Hohe Haus, dem vorliegenden Antrag des gemeinsamen Finanzausschusses und Verfassungsausschusses die Zustimmung zu geben.

PRÄSIDENT SASSMANN: Wir kommen zur Abstimmung. (*Nach Abstimmung*): A n g e n o m m e n .

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Abg. Stangler, die Verhandlung zur Zahl 432/1 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. STANGLER: Hohes Haus! Ich habe namens des gemeinsamen Finanzausschusses und Verfassungsausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend den Gesetzentwurf über einzelne Abänderungen der Dienstpragmatik der Landesbeamten — DPL — in der Fassung der Novelle, LGBl. Nr. 20/1957, zu berichten.

Die Dienstpragmatik der Landesbeamten stellt eine Zusammenfassung der für das gesamte Dienstverhältnis des Beamten geltenden dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften dar. Wir haben in diesem Hohen Haus bereits mehrere Male Gelegen-

heit gehabt, ausführlich über dieses Gesetz zu beraten, und haben auch bereits entsprechende Änderungen vorgenommen. Es ist selbstverständlich, daß ein solch umfassendes Gesetzeswerk nicht von vornherein sozusagen mit einem Schlag alle Einzelheiten regeln kann. Es war daher vorzuzusehen, daß nach einem bestimmten Zeitpunkt neuerlich eine Novellierung empfohlen würde. Die Novelle, die uns nun vorliegt, betrifft in erster Linie Regelungen über die Dienstleistung an Sonn- und Feiertagen, eine Ergänzung der Bestimmungen über Mehrdienstleistungen und die Anrechenbarkeit der Dienstzulage.

Der gemeinsame Finanzausschuß und Verfassungsausschuß hat über diese Vorlage beraten und folgende Änderungen vorgeschlagen:

Im § 34 Abs. 2 und 3 wird die fortlaufende Dienstleistung (Turnusdienst) an Sonn- und Feiertagen geregelt. Im § 60 Abs. 1 wird die Anrechenbarkeit der Dienstzulage behandelt. Der § 63a Abs. 3 bringt eine Regelung der Tagesgebühr. Im § 63c Abs. 1, 3 und 4 werden Erläuterungen über Mehrdienstleistungsentschädigungen gegeben. Im § 83 Abs. 4 wäre der letzte Satz zu streichen. Außerdem wäre in der Anlage 1 im Dienstzweig (39) „Krankenpflege-Hilfsdienst“ und im Dienstzweig (62) „Skontistendienst“ die Verwendungsgruppe K 5 zu streichen. Der Artikel II der Vorlage regelt das Inkrafttreten der Novelle.

Da der Ausschuß diese Vorlage entsprechend behandelt hat und dieselbe allen Damen und Herren des Hohen Hauses vorliegt, kann ich mir eine nähere Erläuterung ersparen. Ich stelle daher abschließend namens des gemeinsamen Finanzausschusses und Verfassungsausschusses folgenden Antrag (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der vorliegende Gesetzentwurf (*siehe Landesgesetz vom 16. Juli 1957*) über einzelne Abänderungen der Dienstpragmatik der Landesbeamten in der Fassung von 1957 (DPL 1957) wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen.“

Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Abstimmung vorzunehmen.

PRÄSIDENT SASSMANN: Es liegt keine Wortmeldung vor, wir kommen zur Abstimmung. (*Nach Abstimmung über den Wortlaut*

des Gesetzes sowie über den Antrag des gemeinsamen Finanzausschusses und Verfassungsausschusses): A n g e n o m m e n .

Ich ersuche den Herrn Abg. L a f e r l, die Verhandlung zur Zahl 431 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. LAFERL: Hohes Haus! Ich habe namens des Kommunalausschusses über den Antrag der Abgeordneten Hilgarth, Zeyer, Schwarzott, Cipin, Laferl, Marwan-Schlosser und Genossen, betreffend den Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 3. Oktober 1929, LGBl. 210, über die Bildung eines Gemeindeverbandes zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes einer Wasserleitung für die Triestingtal- und Südbahngemeinden in seiner derzeit geltenden Fassung, zu berichten und stelle folgenden Antrag (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der zuliegende Gesetzentwurf wird genehmigt.

2. Die niederösterreichische Landesregierung wird beauftragt, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Debatte zu eröffnen.

PRÄSIDENT SASSMANN: Zur Geschäftsordnung hat sich Herr Abg. Hilgarth gemeldet.

Abg. HILGARTH (*zur Geschäftsordnung*): Hohes Haus! Nachdem der Kommunalausschuß den vorliegenden Antrag, über den der Herr Berichterstatter soeben berichtet hat, mit Mehrheit angenommen hatte, stellten sich nachträglich verschiedene Umstände ein, die es in Anbetracht der unmittelbar bevorstehenden Sommerferien unmöglich gemacht haben, über diesen Gegenstand eine Debatte abzuführen. Es ist möglich, daß dieser Antrag in erweiterter Form in einer späteren Sitzung neuerlich gestellt wird. Um dem Kommunalausschuß aber die Möglichkeit zu geben, eingehende Debatten über diese Frage abzuführen, stelle ich gemäß § 43 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Landtages von Niederösterreich folgenden Antrag (*liest*):

Das Geschäftsstück vom 9. Juli 1957, Zahl 431-Ltg., über den Antrag der Abgeordneten Hilgarth, Zeyer, Schwarzott, Cipin, Laferl, Marwan-Schlosser und Genossen, betreffend den Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 3. Oktober 1929, LGBl. 210, über die Bildung eines Gemeindeverbandes zum Zwecke der Errich-

tung und des Betriebes einer Wasserleitung für die Triestingtal- und Südbahngemeinden in seiner derzeit gelten Fassung, wird an den Kommunalausschuß rückverwiesen.

PRÄSIDENT SASSMANN: Ich lasse über diesen Rückverweisungsantrag ohne Debatte nach der Geschäftsordnung abstimmen. *(Nach Abstimmung): A n g e n o m m e n.*

Somit wird dieses Geschäftsstück an den Kommunalausschuß zur weiteren Behandlung rückverwiesen.

Ich ersuche den Herrn Abg. **Wiesmayr**, die Verhandlung zur Zahl 371/2 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. WIESMAYR: Hohes Haus! Ich habe namens des Gesundheitsausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend den Gesetzentwurf zur Ausführung des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1956 über Krankenanstalten (Krankenanstaltengesetz — KAG), BGBl. Nr. 1/1957, und zur Ausführung des Bundesgesetzes vom 9. September 1955 über die Allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz — ASVG), BGBl. Nr. 189 (nö. Krankenanstaltengesetz), zu berichten.

Das Bundesgesetz vom 18. Dezember 1956 über Krankenanstalten wurde im BGBl. Nr. 1/1957 verlautbart. Dieses Gesetz regelt in seinem ersten Teil grundsätzliche Bestimmungen des Krankenanstaltenwesens und in seinem weiteren Teil andere Angelegenheiten, die nach Art. 10 der Bundesverfassung in Gesetzgebung und Vollziehung in die Kompetenz des Bundes fallen. Nunmehr hat das Land die grundsätzlichen Bestimmungen über das Krankenanstaltenwesen zur Ausführung zu bringen.

Mit Beschluß der niederösterreichischen Landesregierung vom 19. Februar 1957, G. Z. L. A. VII/3-20/I-2/5/1957, wurde dem Hohen Landtag der Entwurf eines niederösterreichischen Krankenanstaltengesetzes vorgelegt. Am 21. Mai 1957 hat die Landesregierung unter G. Z. L. A. VII/3-20/I-2/6/1957 Abänderungen zu diesem Entwurf nachgereicht.

Der gemeinsame Kommunalausschuß und Gesundheitsausschuß hat diesen Entwurf einer Beratung unterzogen. Als Ergebnis dieser Beratungen liegt nunmehr der neue Gesetzentwurf vor.

Nach Gesetzwerdung dieser Vorlage wird ein Zustand beendet, der die niederösterreichischen Spitalhalter viele Jahre hindurch vor fast unlösbare Aufgaben gestellt hat. Das Gesetz sieht vor, daß die nieder-

österreichischen Gemeinden zu einem Sprengel zusammenzufassen sind. Die Geschäfte führt der Sprengelausschuß, der aus je zehn Mitgliedern der spitalerhaltenden und der nichtspitalerhaltenden Gemeinden sowie aus dem Vorsitzenden besteht.

Im Hauptstück A der Vorlage wird der Begriff der Krankenanstalten festgelegt. Im Hauptstück B werden alle allgemeinen Bestimmungen für die Errichtung und den Betrieb von Krankenanstalten geregelt.

Ich will nun einige Paragraphen der Vorlage besonders hervorheben:

Zu § 22: Eine Sonderregelung für Anstalten, deren Eigentümer zugleich der ärztliche Leiter ist, wurde, da eine derartige Regelung nicht erforderlich erscheint, zum Unterschied vom ursprünglichen Entwurf wieder fallen gelassen. Hingegen wurde die Abgrenzung der Verantwortung des ärztlichen und wirtschaftlichen Leiters dadurch verbessert, daß nunmehr diese Personen in Angelegenheiten, die beide Aufgabenbereiche berühren, einvernehmlich vorzugehen haben.

Zu § 23: Die im ursprünglichen Entwurf geplante Regelung, von einem außerordentlichen Voranschlag abzusehen, wurde fallen gelassen, da dies gegen den Grundsatz der Vollständigkeit der Voranschläge verstoßen würde. Diejenigen Gebarungsvorgänge, die für die Festsetzung der Pflegegebühren und die Berechnung der Betriebsabgänge und deren Abdeckung von Bedeutung sind, sind nach dem nunmehrigen Entwurf in einem allgemeinen Teil des Voranschlages, alle anderen Gebarungsvorgänge in einem besonderen Teil zu veranschlagen.

Zu § 35: Der letzte Satz des ursprünglichen Entwurfes, nämlich, daß Personen, für die ein Anspruch auf Leistung aus der Sozialversicherung besteht, jedenfalls als unbemittelt anzusehen sind, wurde fallen gelassen und ist im neuen Entwurf nicht mehr enthalten. Der Wortlaut des § 35 entspricht daher in vollem Umfang dem Wortlaut des § 18 Abs. 3 KAG.

Zu § 38: Abweichend vom ursprünglichen Entwurf wurde nunmehr vorgesehen, daß auch die Stelle eines wirtschaftlichen Leiters öffentlich auszuschreiben ist. Die Stelle des wirtschaftlichen Leiters hat in den letzten Jahren ständig an Bedeutung gewonnen. Diese Bedeutung wird nun durch den derzeitigen Entwurf (§ 22) untermauert. Es scheint daher im öffentlichen Interesse gelegen, auch diese Stelle öffentlich auszuschreiben.

Zu § 47: Abweichend vom ursprünglichen Entwurf wurde nun doch von der Ermäch-

tigung nach § 30 Abs. 2 KAG, Vorauszahlungen einheben zu lassen, Gebrauch gemacht, jedoch nur, wenn es sich um die Aufnahme in die höhere Gebührenklasse handelt. Die entsprechende Bestimmung wurde im § 48 als Abs. 6 eingefügt. § 51 des neuen Entwurfes bringt § 28 Abs. 1 KAG zur näheren Ausführung. Da eine Bedachtnahme auf die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Gebarung der Krankenanstalt nur dann vorliegen kann, wenn die Pflegegebühren in der ermittelten Höhe festgesetzt werden, wurde im § 51 Abs. 2 eine entsprechende Formulierung gewählt. Die Parteistellung des Sprengels wurde an anderer Stelle zusammenfassend geregelt.

Zu §§ 53 bis 59: Im § 53 des neuen Entwurfes wurde nunmehr auch die Möglichkeit eingeräumt, daß sozialversicherte Patienten in die höhere Gebührenklasse aufgenommen werden können, ohne daß die besonderen Gebühren mit den Patienten verrechnet werden, wenn ein entsprechender Vertrag abgeschlossen wurde, daß die besonderen Gebühren in der vereinbarten Höhe von den Sozialversicherungsträgern direkt getragen werden. Derartige Regelungen zwischen Krankenanstalten und einigen Sozialversicherungsträgern bestehen bereits.

Die §§ 66 bis 73 enthalten wohl die wesentlichsten Bestimmungen dieser Vorlage. Diese Paragraphen ersetzen die Bestimmungen der §§ 63 bis 71 des ursprünglichen Entwurfes. Es wurde von der vorschußweisen Deckung der veranschlagten Betriebsabgänge abgegangen. Nach dem nunmehrigen Entwurf sollen die einzelnen, zur Beitragsleistung verpflichteten Stellen — nämlich der niederösterreichischen Krankenanstaltensprengel und das Land Niederösterreich — erst nach Vorliegen des genehmigten Rechnungsabschlusses die Beiträge leisten. Die Beitragsleistung übernimmt zu 27,25 Prozent das Land und zu 20 Prozent der Sprengel, so daß, da der Bund einen Betrag in der Höhe von 18,75 Prozent leistet, den Trägern der öffentlichen Krankenanstalten 34 Prozent des Betriebsabganges zur Deckung verbleiben. Aus dem ursprünglichen Entwurf wurde der § 63 — nunmehr § 66 —, § 66 — nunmehr § 69 — und § 67 — nunmehr § 70 — wörtlich übernommen.

Um zu gewährleisten, daß den öffentlichen Krankenhäusern die nötigen Betriebsmittel zugewiesen und das laufend entstehende kassenmäßige Defizit abgedeckt wird, damit deren Verwaltungsstellen jederzeit liquid bleiben, mußte, weil eine vorschußweise Deckung des Voranschlags nicht mehr stattfinden soll, im nunmehrigen § 23 Abs. 2 des

Entwurfes diese Verpflichtung den Spitalerhaltern auferlegt werden. § 69 des ursprünglichen Entwurfes wurde nicht mehr übernommen, da die bisherige Regelung, Subventionen für die Spitalerweiterungen durch die Landesregierung zu gewähren, für ausreichend erachtet wird.

Die zu § 84 des ursprünglichen Entwurfes vorgesehenen Äußerungen treffen nicht mehr zu, weil eine vorschußweise Abdeckung der Betriebsabgänge nicht mehr vorgesehen ist. Der bisherige § 84 Abs. 2 entspricht nunmehr dem § 86 Abs. 1 des Entwurfes. Der neue Entwurf unterscheidet sich von dem ursprünglichen dadurch, daß die bloße Weitergeltung der Verträge zu keinem praktischen Ergebnis führen würde, da die Vertragsteile trotz der Bestimmungen des § 58 zu einem Abschluß eines diesem Gesetz entsprechenden Vertrages nicht gezwungen werden können.

Der gemeinsame Gesundheitsausschuß und Kommunalausschuß hat das vorliegende Geschäftsstück in einigen Sitzungen beraten. Ich gestatte mir nun, namens des gemeinsamen Gesundheitsausschusses und Kommunalausschusses dem Hohen Haus folgenden Antrag zu unterbreiten (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der beiliegende Gesetzentwurf (*siehe Landesgesetz vom 16. Juli 1957*), betreffend die Erlassung eines Gesetzes zur Ausführung des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1956 über Krankenanstalten (Krankenanstaltengesetz — KAG), BGBl. Nr. 1/1957, und zur Ausführung des Bundesgesetzes vom 9. September 1955 über die Allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz — ASVG), BGBl. Nr. 189/1955 (niederösterreichisches Krankenanstaltengesetz), wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird aufgefordert, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen.“

Ich bitte den Herrn Präsidenten um Einleitung der Diskussion.

PRÄSIDENT SASSMANN: Zum Wort gemeldet ist der Herr Abg. D u b o v s k y.

Abg. DUBOVSKY: Hoher Landtag! Am 30. Jänner 1947 hat der Landtag einstimmig folgenden Resolutionsantrag beschlossen:

„Die Landesregierung wird aufgefordert, bei der Bundesregierung dahin zu wirken, daß die §§ 48 und 49 des Krankenanstaltengesetzes wieder in Kraft gesetzt werden.“

Dieser Antrag wurde, wie ich schon gesagt habe, im Landtag von den Abgeordneten aller drei Parteien einstimmig angenommen.

Seit mehr als zehn Jahren hat es hier im Landtag keine Budgetberatung, keine Behandlung irgendeines Gesetzes über Gesundheitspflege gegeben, ohne daß von den Sprechern aller drei Parteien auf die Notwendigkeit der Wiederinkraftsetzung der §§ 48 und 49 des Krankenanstaltengesetzes, die die Tragung der Defizite der Krankenanstalten beinhalten, hingewiesen worden wäre. Dabei wurden im Laufe der Zeit die Appelle immer eingehender, immer dringlicher, weil die Abgänge der Krankenanstalten in Niederösterreich immer größer geworden sind. Waren es 1950 noch 5 Millionen Schilling, 1951 6,7 Millionen Schilling, so waren es 1952 schon 12,3 Millionen Schilling und 1956 26 Millionen Schilling, die die kaum zwei Dutzend spitalerhaltenden Gemeinden tragen mußten. Sie mußten damit den wesentlichsten Teil des gesamten Gesundheitsdienstes aus ihren eigenen Mitteln tragen.

Gewiß hat es über die Frage der Defizite hier verschiedene Meinungen gegeben. Die Meinung der Sprecher der ÖVP war, daß die Krankenkassen an den hohen Defiziten der Spitäler schuld seien, weil die Spitäler auf Grund privatrechtlicher Verträge, die sie mit den Krankenkassen abgeschlossen hatten, diesen von den Verpflegskosten bestimmte Nachlässe gewährten. Dem stand unsere Meinung gegenüber, daß heute die Führung eines Spitals, ja die Deckung der Kosten des Gesundheitsdienstes überhaupt, ohne Defizit nicht möglich ist, weil der wissenschaftlich-medizinische Fortschritt überaus rasch vor sich geht und die Anwendung kostspieliger Apparate und Medikamente erfordert, die in der Vergangenheit nicht verwendet wurden, ja die man nicht einmal gekannt hat, und daß aus der Verpflichtung heraus, den Gesundheitsdienst weiter zu entwickeln, die Allgemeinheit, der Staat vor allem, in Form eines Zuschusses diese gestiegenen Kosten zu tragen hat. Sie brauchen nur eine Reihe von europäischen Ländern herzunehmen, die nicht vielleicht den Krankenkassen Nachlässe gewähren, die aber dennoch Spitaldefizite aufzuweisen haben, weil es heute einfach nicht möglich ist, ein öffentliches Krankenhaus auf privatrechtlicher Grundlage zu führen, das heißt so zu führen, wie man ein x-beliebiges Geschäft führt, daß also kostendeckende Verpflegskosten eingehoben werden. Das würde nämlich bedeuten, daß die Spitalverpflegskosten für einen erheblichen Teil der Bevölkerung und auch für die Krankenkassen unerschwinglich werden,

wodurch der Gesundheitszustand unserer Bevölkerung — und um den geht es bei der ganzen Frage — auf das äußerste gefährdet wäre.

Im Laufe dieser mehr als zehnjährigen Debatten wurde auch immer wieder darauf hingewiesen, daß die spitalerhaltenden Gemeinden von sich aus nicht mehr in der Lage sind, die Mittel für die Erhaltung der Spitäler aufzubringen, weil diese Verpflichtung im Laufe der Zeit schon dazu geführt hat, daß die für andere zu erfüllende Aufgaben vorgesehenen Mittel für die Erhaltung der Spitäler herangezogen werden mußten. Trotz alledem konnte aber keine befriedigende Lösung der Krankenanstaltenfrage in Niederösterreich herbeigeführt werden.

Wir alle wissen, daß es Spitäler gegeben hat, die auf Grund der finanziellen Lasten, die sie nicht mehr aufbringen konnten, ihren Angestellten, Ärzten und Pflegerinnen die Gehälter oft Monate hindurch schuldig geblieben waren. Wir wissen auch, daß es Spitäler gegeben hat, denen die Medikamentenfirmen die Lieferungen eingestellt haben, weil sie einfach das Geld nicht aufgebracht haben, um die bereits sehr hohen rückständigen Rechnungen bezahlen zu können. Ist es nicht beschämend und mutet es nicht mittelalterlich an, daß Spitäler an die Mildtätigkeit der Bewohner appellieren mußten, um in Sammlungen die Mittel zur Nachschaffung von Decken für die Kranken aufzubringen, weil die vorhandenen schon derart schleißig waren, daß man damit nicht einmal mehr einen Gesunden, geschweige denn einen Kranken zudecken konnte. Wir haben auch gehört, daß die Gemeinden immer wieder eindringlichst die Forderung erhoben, daß die §§ 48 und 49 des Krankenanstaltengesetzes wieder in Kraft gesetzt werden, ja daß die spitalerhaltenden Gemeinden Niederösterreichs sogar androhten, von dem § 57 des Krankenanstaltengesetzes Gebrauch zu machen und den Auflösungsbeschluß für ihre Spitäler zu fassen.

All dieses Geschehen ist der Anlaß, daß auch wir hier im Landtag die Worte von der Spitalschande, vom Spitalskandal in Niederösterreich immer wieder hörten. Es wurde immer wieder darauf hingewiesen, daß es nicht so weitergehen könne, daß weniger als zwei Dutzend Gemeinden die Kosten nahezu für den gesamten Gesundheitsdienst aufbringen müssen. Wie ist nun diese Situation entstanden? Sie bestand ja nicht immer, denn früher, in der Zeit zwischen den beiden Weltkriegen, hat es in Niederösterreich das Krankenanstaltengesetz gegeben, in dem eben durch die §§ 48 und 49 festgelegt war,

daß die spitalerhaltende Gemeinde zwei Achtel, das Land und der Bund je drei Achtel der Abgänge aufzubringen hatten. Während der Zeit des Großdeutschen Reiches wurde im Jahre 1941 mit einem Schnellbrief aus Berlin die Außerkraftsetzung dieser beiden Paragraphen verfügt, wodurch die Gemeinden restlos für die Abgänge ihrer Spitäler aufzukommen hatten. Seit dem Ende des Großdeutschen Reiches sind bereits mehr als zwölf Jahre verstrichen. Man hat die meisten österreichischen Gesetze wieder in Kraft gesetzt, nur die §§ 48 und 49 des Krankenanstaltengesetzes sind bis jetzt noch außer Kraft.

Nun wird dem niederösterreichischen Landtag ein Gesetz vorgelegt, das, wie aus den Ausführungen des Herrn Berichterstatters hervorgeht, mit dem ursprünglichen Entwurf nur noch sehr wenig zu tun hat. Es bringt zwar für die spitalerhaltenden Gemeinden eine gewisse finanzielle Erleichterung, aber als Ganzes gesehen, stellt es eine Belastung für die Gemeinden dar. Wie sich nämlich herausstellt, blieb von der Forderung des Landtages und der Gemeinden auf Wiederinkraftsetzung der §§ 48 und 49, das ist die Aufteilung der Abgänge zu zwei Achtel auf die Gemeinden und je drei Achtel auf Land und Bund, nicht sehr viel übrig. Auf Grund der neuen Bestimmungen sollen die spitalerhaltenden Gemeinden, statt wie bis zum Jahre 1941 bzw. 1938 ein Viertel der Abgänge zu tragen, nunmehr für ein Drittel aufkommen, während der Bund nur die Hälfte des ursprünglichen Anteils und das Land 27,25 Prozent auf sich nehmen. Wir sehen also, daß weiterhin eine Benachteiligung der spitalerhaltenden Gemeinden vorhanden ist, die statt 25 Prozent nunmehr 34 Prozent tragen sollen. Dazu kommt aber auch eine starke finanzielle Belastung aller anderen 1630 niederösterreichischen Gemeinden, die 20 Prozent der Abgänge in den niederösterreichischen Krankenanstalten aufzubringen haben.

Wir haben im Landtag aus dem Munde des Präsidenten Wondrak gehört, daß heute schon 48 Prozent der niederösterreichischen Gemeinden nicht einmal mehr imstande sind, aus ihren laufenden Einnahmen ihre Pflichtausgaben zu decken. Nun wird auf dem alten, vom Bund und Land seit Jahren beschrittenen Weg, nämlich auf die Gemeinden immer wieder neue Lasten abzuwälzen, weitergegangen und ihnen eine neue Last in Form der Spitalumlage aufgehalst, und zwar deswegen, weil sich sowohl der Bund als auch das Land von den Bestimmungen der §§ 48 und 49 des Krankenanstaltengesetzes

drücken und ihren Anteil zuungunsten der Gemeinden herabgesetzt haben. Das Gesetz bringt zwar eine geringe finanzielle Besserstellung für die spitalerhaltenden Gemeinden, wir sind jedoch überzeugt, daß es, als Ganzes gesehen, keine Verbesserung des Spitalwesens in Niederösterreich darstellt. Dazu kommt noch, und das ist das Bedauerliche, daß dieses gemeinsame Tragen des Defizits nur für den ordentlichen Voranschlag gilt, während der Ausbau und Umbau, das heißt die Modernisierung der Spitäler, nach wie vor zum größten Teil auf die finanziellen Mittel der spitalerhaltenden Gemeinden angewiesen ist.

Niemand kann dieses Gesetz als glückliche Lösung bezeichnen, denn bei einem Gesundheitsgesetz kommt es nicht darauf an, wie die Lasten aufgeteilt werden, sondern letzten Endes, wie der beste Erfolg bezüglich der Gesunderhaltung erzielt werden kann. Das Gesetz ist jedoch so konstruiert, daß der weitere Ausbau unseres Spitalwesens und damit des Gesundheitswesens in Niederösterreich weiterhin erschwert ist. Es wird dazu führen, daß, wie einige Primarien schon festgestellt haben, der Ausbau der Spitäler mit den neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen und Erfordernissen nicht Schritt halten können wird.

Das Gesetz hat aber sozusagen noch eine Lücke. Vielleicht kommt das daher, weil man es diesmal in einem ganz kleinen Ausschuß — offiziell hat man dazu Unterausschuß gesagt — behandelt hat. Die Kollegen der beiden anderen Parteien haben nur von Parteienverhandlungen gesprochen. Man könnte aber die Aufteilung des Betriebsabganges besser machen, denn im Bundesgesetz heißt es im § 34, Deckung des Betriebsabganges, ausdrücklich (*liest*): „Durch die Landesgesetzgebung ist anzuordnen, daß bei der Bildung von Beitragsbezirken und Krankenanstaltensprengeln gemäß § 33 der gesamte sich durch die Betriebs- und Erhaltungskosten gegenüber den Einnahmen ergebende Betriebsabgang, vermindert um die Zweckzuschüsse des Bundes (§§ 57 und 58), in einem bestimmten Verhältnis vom Rechtsträger der Krankenanstalt, vom Beitragsbezirk, vom Krankenanstaltensprengel und vom Bundesland zu decken ist. Hierbei sind die Anteile des Beitragsbezirkes, des Krankenanstaltensprengels und des Bundeslandes so festzusetzen, daß sie zusammen mindestens die Hälfte des Betriebsabganges decken.“ Man kann diese Bestimmung natürlich auch so auslegen, daß man den Zuschuß des Bundes in Abzug bringt. Ich glaube aber nicht, daß dies die Meinung des Gesetzgebers

ist, sondern hier handelt es sich um bestimmte Zweckzuschüsse, und nicht um den Zuschuß des Bundes zur Deckung des Defizits.

Wir sehen also, daß dieses Gesetz eine weitere finanzielle Belastung der Gemeinden, auch der spitalerhaltenden Gemeinden, darstellt, weil sie nicht das erhalten, was sie im alten niederösterreichischen Krankenanstaltengesetz erhalten haben. Dazu kommt noch die Bestimmung über die Schaffung der Beiräte und des Verwaltungsausschusses. Wer die Dinge in Niederösterreich einigermaßen kennt, weiß, daß damit die Gefahr verbunden ist, daß durch diese Bestimmung eine politische Entrechtung der spitalerhaltenden Gemeinden eintreten wird. Dadurch, daß der Verwaltungsausschuß politisch zusammengesetzt ist, ist die ganze Konstruktion so, daß die spitalerhaltenden Gemeinden — und hier handelt es sich um wesentliche Entscheidungen, die von den Spitälern zu treffen sind — durch diese Bestimmung politisch entmachtet werden. Das Gesetz zeigt uns also, daß die spitalerhaltenden Gemeinden weiterhin finanziell belastet bleiben und daß 1630 niederösterreichische Gemeinden nunmehr zu ihren finanziellen Nöten auch noch die Spitalumlage zu bezahlen haben. Den spitalerhaltenden Gemeinden wird aber dafür zu einem Großteil in einer Reihe von Angelegenheiten die politische und wirtschaftliche Entscheidungsfähigkeit genommen.

Aus diesem Grunde und in Anbetracht, daß der niederösterreichische Landtag vor zehn Jahren einen einstimmigen Beschluß, betreffend die §§ 48 und 49, gefaßt hat, sehen wir uns veranlaßt, zum vorliegenden Gesetz folgenden Antrag zu stellen (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Um einerseits die spitalerhaltenden Gemeinden von der Last des Krankenhausdefizits weitgehend zu befreien und andererseits den nichtspitalerhaltenden Gemeinden neue Belastungen zu ersparen, wird die Landesregierung aufgefordert, vom Bund ehestens die Übernahme von drei Achteln des Abganges der öffentlichen Krankenanstalten zu verlangen, wie es vor 1939 der Fall war.“

Weiter stelle ich folgenden Abänderungsantrag (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Um einerseits die spitalerhaltenden Gemeinden von der Belastung durch den gesamten Abgang der Krankenanstalten zu befreien, die Autonomie dieser Gemeinden bei der Verwaltung der Spitäler zu sichern

und andererseits den nichtspitalerhaltenden Gemeinden die Zahlung der Spitalumlage zu ersparen, hat im § 23 Abs. 3 lit. a der erste Satz zu lauten: Der Voranschlag hat in seinem allgemeinen Teil sämtliche Ausgaben zu enthalten, die für den laufenden Betrieb, die Erhaltung und die ständige Angleichung an die modernen Erfordernisse notwendig sind.

Der dritte Satz ist zu streichen.

Die §§ 61 Abs. 3, 62 bis 69, 70 Abs. 2, und 71 sind zu streichen.

Im § 72 ist der Beitrag des Landes zur Deckung des Abganges der öffentlichen Krankenanstalten auf 37,5 Prozent (drei Achtel) zu erhöhen.“

Wir hoffen, daß der Landtag zu seinem ursprünglichen Beschluß stehen wird, daß die §§ 48 und 49 wieder in Kraft gesetzt werden. Wir glauben, daß damit nicht nur den spitalerhaltenden Gemeinden, sondern auch dem Land Niederösterreich selbst am besten gedient ist, weil in Niederösterreich zum Unterschied von Oberösterreich, Steiermark und Kärnten, wo die Krankenanstalten Landessache sind, die Tendenz herrscht, daß die Gemeinden für den wesentlichsten Teil der Gesundheitspflege selbst aufkommen müssen. Wir wissen, daß dieses Krankenanstaltengesetz in seiner jetzigen Form — auch bei seiner eventuellen Abänderung — oder in seiner ursprünglichen Form bezüglich der Aufteilung des Abganges mit zwei Achteln und drei Achteln nicht mehr den modernen Erfordernissen entspricht und daß es notwendig ist, auf Grund der ganz gewaltigen wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Forschungsarbeit das Spitalwesen aus dem Bereich der Gemeinden herauszunehmen und zu einer einheitlichen Bundessache zu machen, die in Zusammenarbeit mit den spitalerhaltenden Gemeinden ein umfassendes Netz unserer Gesundheitspflege organisieren und damit wesentlich zur Verbesserung der Gesundheitspflege beitragen könnte. Wir hoffen, daß Sie heute diesem Gesetz, das ja seinen ursprünglichen Charakter, wie es im Entwurf zum Ausdruck kommt, fast vollständig verloren hat, wieder seinen ursprünglichen Inhalt geben und auch für unsere Anträge stimmen werden.

PRÄSIDENT SASSMANN: Zum Wort gelangt Herr Abg. Dr. Steingötter.

Abg. Dr. STEINGÖTTER: Hohes Haus! Der Österreicher hat zwei nationale Fehler. Davon ist der eine ein Laster, der andere wird unter den Tugenden angeführt. Er raunzt gerne, wie wir gerade gehört haben (*Heiter-*

keit!), und er ist bescheiden — zu bescheiden, denn jede Tugend, im Übermaß geübt, kann auch ein Laster werden.

Wir wissen, daß nur allzu leicht in Österreich die Tätigkeit unserer gesetzgebenden Körperschaften bagatellisiert wird. Sie findet zuwenig Anklang im Lande und im Staate. Das gilt für das Parlament und gilt aber besonders für die legislative Tätigkeit unserer Landtage und, weil wir leider immer die letzten sind, besonders für den niederösterreichischen Landtag.

Wir haben jetzt, nicht nur für heuer, sondern eigentlich auch für die kommende Zeit, augenblicklich ein Gesetz von ungeheurer Wichtigkeit zu beschließen. Es ist richtig, was der Vorredner gesagt hat, daß die §§ 48 und 49 des alten Krankenanstaltengesetzes die Wirkung hatten, daß der Betrieb und sogar die Errichtung der österreichischen Krankenanstalten in geordnete Bahnen gelenkt werden konnten.

Seit der Aufhebung dieser beiden Paragraphen — ich brauche auf die Ursachen dieser Aufhebung nicht zurückzukommen — hat sich natürlich, wie in der ganzen Welt, das Spitalwesen auch in Österreich, trotz aller Hindernisse, entsprechend entwickelt. In diesen Jahren hat sich in ganz Österreich die Zahl der Spitalbetten von 40.000 auf 70.000 erhöht. Dennoch wurden nur ganz unbedeutende Krankenanstalten neu geschaffen. Statt früher 2000 Ärzten sind jetzt in den Krankenanstalten 4000 Ärzte tätig, statt früher 7000 Pflegepersonen sind derzeit 14.000 Pflegepersonen beschäftigt. Dabei ist noch ein kolossaler Mangel an Pflegepersonal festzustellen. Wir müssen leider bekennen, daß unsere geistlichen und weltlichen Pflegswestern in vielen Spitälern eine wöchentliche Arbeitszeit von 56 bis 60 Stunden haben. Infolge des Mangels an Pflegepersonal können wir diesen bedauerlichen Zustand leider nicht beseitigen.

Wir haben gegenüber früher 16 Millionen Verpflegstagen derzeit jährlich in den österreichischen Spitälern 23 Millionen Verpflegstage. In einem solchen Ausmaß konzentriert sich heute tatsächlich nicht nur in Österreich, sondern auch in den übrigen Staaten die Gesundheitsfürsorge in den Spitälern.

Darum begrüßen wir trotz seiner Mängel das Ausführungsgesetz zum Krankenanstaltengesetz, das wir endlich hier beschließen. Dieses Ausführungsgesetz ist nach unserer Verfassung notwendig, um das Grundsatzgesetz wirksam zu machen.

Natürlich hat es auch Schwierigkeiten gegeben, bis es zur Schaffung des Grundsatzgesetzes gekommen ist. Wir dürfen schließ-

lich nicht vergessen, daß wir in Österreich, und besonders wir in Niederösterreich, nach Kriegsende infolge der Besatzung Schwierigkeiten am laufenden Band zu verzeichnen hatten. Es ist eine geraume Zeit verstrichen, bis endlich der österreichische Nationalrat das Grundsatzgesetz beschlossen hat. Städtebund, Gemeindebund und der Gemeindevertreterverband mußten den Nationalrat energisch anrufen, bis dieses Grundsatzgesetz endlich zustande gekommen ist. Die Abgeordneten zum Nationalrat werden mir verzeihen, wenn ich sage, daß dieses Gesetz, das am 16. Dezember 1896 beschlossen wurde (Rufe: 1956!), ja, 1956, in einer gewissen Schnellsiedermethode entstanden ist. Auf diese Überstürzung, auf diese zu kurze Zeit, in der dieses Gesetz beraten wurde, sind gewisse Mängel zurückzuführen, die mehr Schönheitsfehler sind, die aber leider auch das Ausführungsgesetz belasten und es wahrscheinlich notwendig machen, daß auch dieses Gesetz so wie andere Gesetze — das ist leider eine verhängnisvolle österreichische Methode — noch mehrmals novelliert werden muß. Das hat mir selbst der Autor — ich will den Namen nicht nennen — des Grundsatzgesetzes unter vier Augen bestätigt.

Dieses neue Ausführungsgesetz zum Krankenanstaltengesetz bringt natürlich entsprechend der Zeit verschiedene Neuerungen. Erstens führt es den Betrieb von Ambulatorien, soweit sie nicht schon bisher entgegen dem Gesetz geführt wurden, in unseren Krankenanstalten ein. Zweitens wird eine jahrzehntealte Forderung der medizinischen Wissenschaft endlich erfüllt: die Anstalten für Geistes- und Nervenkrankheiten werden nämlich dem Krankenanstaltengesetz unterstellt. Das ist, Hoher Landtag, eine sehr wichtige Neuerung. In unserer nervenzerrüttenden Zeit, in der Zeit, in der die Geisteskrankheiten leider zunehmen, ist es wichtig, daß, entsprechend dem Zustand der modernen Psychiatrie, endlich auch unsere sogenannten Irrenhäuser als Krankenanstalten im vollsten Sinne des Wortes geführt werden. Denn wir sind ja heute nicht nur imstande, schwere, früher als unheilbar angesehene Nervenkrankheiten zu heilen oder mindestens die daran Erkrankten arbeitsfähig zu erhalten, sondern die moderne Psychiatrie hat auch auf dem Gebiet der Heilung von Geisteskrankheiten Erfolge aufzuweisen. Die Entwicklung vom „Narrenturm“ bis zur heutigen modernen Anstalt für Geistes- und Nervenkrankheiten findet auch in diesem Gesetz ihren Niederschlag.

Aber selbstverständlich weist dieses neue Gesetz auch gewisse Mängel auf, und es ist wirklich nur die Not der spitalerhaltenden Gemeinden, die es bewirkt hat, daß wir uns entschließen konnten, und ich muß fast sagen, entschließen mußten, diesem Gesetz unsere Zustimmung zu geben. Es gibt jetzt sozusagen vier finanzielle Träger, die die schwere finanzielle Last — eine Folge des Fehlens der den früheren §§ 48 und 49 KAG entsprechenden Bestimmungen — etwas erleichtern sollen. Das sind der Bund, das Land, die Gemeinden, die Spitäler besitzen, und dann die anderen Gemeinden. Ich weiß, daß unsere Gemeinden finanziell sehr schlecht dastehen, und daß die 20 Prozent, die sie zur Deckung des Defizits der Spitäler beitragen müssen, für sie eine schwere Belastung bedeuten. Ich kann mir vorstellen, daß auch in den Reihen der Majoritätspartei dieser Umstand sehr schwer zu überwinden war. Aber es ist schließlich den Gemeindevertretern doch zum Bewußtsein gekommen, daß es nicht angeht, nur 21 Gemeinden die Lasten der Krankenanstalten tragen zu lassen, und so ist es eben dann dazu gekommen, sie mit diesen schon genannten 20 Prozent zu belasten. Freilich, Bund und Land zusammen werden nur 46 Prozent des Defizits tragen, die spitalerhaltenden Gemeinden statt der früher 25 Prozent jetzt 34 Prozent. Ich bin überzeugt, daß die spitalerhaltenden Gemeinden durch diese finanzielle Erleichterung zwar etwas aufatmen werden, daß es aber doch die Zeit mit sich bringen muß, daß die Faktoren Bund und Land zur Einsicht kommen, daß diesen spitalerhaltenden Gemeinden finanziell noch mehr geholfen werden muß, als es mit diesem Gesetz geschieht.

Wir bedauern, daß eine Bestimmung im letzten Moment aus dem Gesetz verschwunden ist, das ist die Möglichkeit der Gewährung von Vorschüssen. Diese Möglichkeit scheint im neuen Gesetz nicht mehr auf. Im Gegenteil, man hat nochmals über die spitalerhaltenden Gemeinden die Zuchtrute geschwungen, indem man von ihnen einen ständigen Vorschuß auf die Betriebskosten verlangt. Das ist leider in diesem Gesetz ausgedrückt, und ich weiß nicht recht, wie beim derzeitigen finanziellen Stand der spitalerhaltenden Gemeinden es diesen möglich sein wird.

Schwieriger liegen die Dinge beim § 27. Wir müssen feststellen — sine ira et studio —, daß die Anforderungen an die Krankenkassen ebenso steigen wie die Anforderungen an die Spitäler. Und wenn hie und da gar so scharf gegen die Krankenkassen gesprochen

wird, so muß ich dem entgegenhalten, daß es ja auch bei Ihnen (*zur Seite der ÖVP gewendet*) Kassen gibt, die sozusagen unter dieser Not leiden, und daher sind diese Vorwürfe sicher nicht ganz berechtigt. Im Gegenteil, es wird in diesem § 27 verlangt, daß der Rabatt nur prozentuell gegeben werden darf. Die Verträge müssen drei Jahre dauern, und es tritt während dieser drei Jahre bezüglich des prozentuellen Rabatts bei allfälligen Erhöhungen der Verpflegskosten eine Automatik ein. Das waren für unsere Sozialversicherungsträger schwere Bedingungen, es muß aber festgestellt werden, daß wir trotzdem mit den Sozialversicherungsträgern übereingekommen sind, diesem ominösen Paragraphen unsere Zustimmung zu geben.

Wir stehen also jetzt vor der Erfüllung dieses Gesetzes, und wir wissen, daß auf diesem Gebiet vieles nicht zu unserer Zufriedenheit erfolgt ist. Ich erwähne hier noch einmal die Art der Sondergebühren. Es ist ein gewagtes Experiment, daß man sich trotz der Warnung der Spitalverwalter zu diesen Sondergebühren entschlossen hat. Ich glaube, gerade auf diesem Gebiet wird die erste Novellierung schon nach kurzer Zeit erfolgen müssen, das muß jeder zugeben, der auf diesem Gebiet eine gewisse Kenntnis und Erfahrung besitzt.

Ganz neu sind die Bestimmungen bezüglich des Sprengelausschusses und des Beirates. Hier besteht wirklich die Gefahr — ich habe ja während der Beratungen im Ausschuß einige Male darauf aufmerksam gemacht —, daß damit ein Angriff auf unser höchstes Rechtsgut, nämlich auf die Autonomie der Gemeinden, erfolgt. Wir werden in Zukunft ja sehen, wie sich die Dinge auf diesem Gebiet entwickeln. Dieser Ausschuß des niederösterreichischen Krankenanstaltensprengels wird aber erst dann seine Tätigkeit erfolgreich ausüben können, wenn er — so wie der Finanzkontrollausschuß — sich auf die Fersen macht und alle 21 Spitäler besucht, denn die Verantwortung, die dieser Sprengelausschuß auf sich nimmt, ist ungeheuer groß. Im § 61 ist zwar nur vom finanziellen Teil die Rede, ich möchte aber nochmals auf eines besonders aufmerksam machen: Dieser Sprengelausschuß muß sich in jedem Spital vom Stand der Dinge überzeugen, denn sie sind nicht überall gleich, sie sind in Allentsteig anders wie in Scheibbs, Lilienfeld, Mistelbach, vor allem aber anders in St. Pölten und Wiener Neustadt. Darum ist es ungemein wichtig, daß sich dieser Sprengelausschuß, bevor er sich am grünen Tisch zusammensetzt, an Ort und

Stelle orientiert, wie die Dinge beim betreffenden Spital liegen, und erst dann seine Stimme bei den Beratungen über den Vorschlag oder den Rechnungsabschluß des Krankenhauses abgibt. Genau dasselbe gilt für den neuen Krankenhausbeirat. Man sollte die zwei Mitglieder der nicht spitalerhaltenden Gemeinden freundlichst dazu einladen, sich das Spital, bei dem sie als Beirat fungieren, genau anzuschauen, damit sie wissen, worum es geht.

Verschiedenen Ursachen ist es zuzuschreiben, warum wir kein befriedigendes Gesetz schaffen konnten. Wir sind nicht vollends begeistert und wissen auch, daß wir die große Verpflichtung haben, unsere Anstalten in finanzieller und sanitärer Hinsicht an die Verhältnisse der anderen Länder anzugleichen. Aber wir sollen als Österreicher — das habe ich schon gesagt — nicht zu bescheiden sein. Trotz aller Schwierigkeiten und trotz der Tatsache, daß viele der spitalerhaltenden Gemeinden am Rande des finanziellen Zusammenbruches standen, ist der Ruf unserer Spitäler hoch und befriedigend. Die Kranken können ohne Sorgen unsere niederösterreichischen Spitäler aufsuchen. Das sind die Gründe, warum wir Sozialisten — trotz Bedenken — diesem Gesetz unsere Zustimmung geben werden.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit noch einmal die Majorität dieses Hohen Hauses auf den Umstand aufmerksam machen, daß die Sozialisten nach der Verfassung des Landes Niederösterreich die Pflicht haben, mit der Majorität mitzuarbeiten. Wir haben aber auch das Recht auf Würdigung unserer Arbeit und Mitarbeit; wir verlangen daher, daß Sie bei der Beratung jedes Gesetzes auf unsere Einwände eingehen. Wir Sozialisten haben die Absicht, in jeder Frage, die der Gesundheit unseres Volkes gilt, mitzuarbeiten. Wir sind jederzeit zum Einsatz bereit. Im National- und Bundesrat ist es die Koalition, bei uns ist es die Landesverfassung, die uns zwingt, ohne Ansehen der Person und der Parteizugehörigkeit für den kranken Menschen zu sorgen. Das haben wir bei der Schaffung dieses Gesetzes gemacht, und dazu hat uns die Liebe zu Niederösterreich bewogen. *(Beifall bei den Sozialisten.)*

PRÄSIDENT SASSMANN: Zum Wort gelangt Herr Abg. Dr. Haberzettl.

Abg. Dr. HABERZETTL: Hohes Haus! Mit der vorliegenden Gesetzesvorlage beschließt unser Landtag das Durchführungsgesetz zum Bundeskrankenanstaltengesetz und sichert

dadurch eine normale, gesunde und wirtschaftliche Betriebsführung der niederösterreichischen Krankenanstalten. Das Gesetz war notwendig, weil die enormen Betriebsabgänge sowohl die Krankenanstalten als auch deren Rechtsträger in große Schwierigkeiten gebracht haben. Vor dem Jahre 1938 gab es bei den Krankenanstalten keine Betriebsabgänge, denn die damalige österreichische Sozialgesetzgebung paßte sich in vorbildlicher Weise der Regelung des Krankenanstaltengesetzes an. Bei Aufnahme eines sozialversicherten Patienten in ein Spital mußte die Sozialversicherung die volle Verpflegungsgebühr bezahlen, außer wenn das tägliche Arbeitseinkommen der damaligen 11. und darüberliegenden Lohnklasse mit 3 multipliziert die Höhe der Verpflegskosten nicht erreichte. In einem solchen Fall mußte die Differenz vom Lande getragen werden. Auch die Reichsversicherungsordnung hat den Krankenkassen keinerlei Nachlässe von den Kosten der ihren Mitgliedern gewährten Krankenhauspflege gewährt. Erst mit Beginn der Lohn- und Preisabkommen im Jahre 1948 bemerkten wir ein Zurückbleiben der von den Sozialversicherungsträgern zu zahlenden Verpflegstangente gegenüber der notwendigen und vom Landeshauptmann kundgemachten Verpflegungsgebühr. Der Grund hierfür lag in der Tatsache, daß die offizielle Verteuerung der Lebenshaltung, die auf Lebensmittel und Bekleidung abgestellt war, in den Krankenanstalten nicht angewendet werden konnte, weil die Verteuerung der Verpflegstangente in erster Linie in den ärztlichen Bedarfsartikeln, Medikamenten usw. gesehen werden muß und in keinem Index zu erfassen war.

Es ist begreiflich, daß die Sozialversicherungsträger bis zum Jahre 1952, als der Beschäftigtenstand niedrig und die Arbeitslosigkeit sehr groß, das Prämienaufkommen bei den Krankenkassen jedoch sehr gering war, nicht die vollen Verpflegungsgebühren bezahlen konnten. Diese Tatsache wurde in den §§ 69 und 76 des Sozialversicherungs-Überleitungsgesetzes gesetzlich verankert. Dort wurde zum erstenmal davon gesprochen, daß die Beziehungen zwischen den Krankenkassen und den Rechtsträgern der Krankenanstalten durch privatrechtliche Verträge geregelt werden. Diese Bestimmung wurde auch durch das ASVG übernommen.

Ich möchte bemerken, daß sich die Verhältnisse mittlerweile gewaltig geändert haben. Wir haben jetzt einen Beschäftigtenstand wie nie zuvor. Die Krankenkassen haben die Prämienzahlung von 6,3 auf 7 Pro-

zent erhöht. Sie haben also ganz andere Einnahmen. Niemand wird verlangen, daß die Krankenkassen die Verpfleggebühren zu 100 Prozent bezahlen. Doch es ist zu erwarten, daß sie die höchstmögliche Verpflegungsentgelte entrichten werden.

Nach § 11 des Grundsatzgesetzes unterliegen Krankenanstalten, welche zur Deckung ihres Defizits vom Bund oder vom Land Beiträge erhalten, der Wirtschaftsaufsicht des Landes bzw. der Kontrolle des Rechnungshofes. In diesem Grundsatzgesetz ist genau festgelegt, daß die Verträge zwischen den Sozialversicherungsträgern und den Rechtsträgern der Krankenhäuser auf privatrechtlicher Ebene — und zwar schriftlich — abgeschlossen werden müssen und zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Landesregierung bedürfen. In unserem niederösterreichischen Durchführungsgesetz sind diese Bestimmungen in der Wirtschaftsaufsicht festgelegt. Solchen Verträgen ist beispielsweise dann die Genehmigung zu versagen, wenn sie gesetzwidrige Bestimmungen enthalten oder durch die Ermäßigung der Verpfleggebühren die Grenzen der Leistungsfähigkeit der zur Abdeckung des Abganges berufenen Gemeinden soweit überschritten werden, daß sie den ihnen obliegenden Verpflichtungen nicht mehr nachkommen können. Die Feststellung des Herrn Abgeordneten Dr. Steingötter stimmt, daß der Prozentsatz der Ermäßigung festgelegt sein muß und dieser auch dann bestehen bleibt, wenn die Landesregierung die Verpfleggebühren neu festsetzt. Dadurch wird ein Herabsinken der Pflegegebührensätze durch die Sozialversicherungsträger verhindert, da die Gebührensätze automatisch mitsteigen.

Es ist auch davon gesprochen worden, daß die niederösterreichischen Krankenanstalten durch das Fehlen eines Krankenanstaltengesetzes in arge Bedrängnis gekommen sind. Ich gebe das ohne weiteres zu, betone jedoch ausdrücklich, daß das Land Niederösterreich in großzügiger Weise in den letzten Jahren ungeheure Beträge aufgewendet hat, um die Führung moderner und zeitgemäßer Krankenanstalten sicherzustellen. Niederösterreich verfügt derzeit über 6167 Spitalbetten und über 1282 Heilstättenbetten. Diese Zahlen bedeuten gegenüber den letzten 20 Jahren eine Steigerung um 50 Prozent, das heißt, daß sich gegenüber dem Jahre 1947 die Anzahl der Betten in den niederösterreichischen öffentlichen Krankenhäusern um 772 und in den Tbc-Heilstätten von Niederösterreich um 527 vermehrt hat. Dr. Steingötter hat ähnliche statistische Angaben über den Bund gebracht.

Das Land Niederösterreich hat seit dem Jahre 1945 für die zwei landeseigenen und für die zerbombten Anstalten und die anderen Krankenhäuser über 100 Millionen Schilling aufgewendet. In den niederösterreichischen Spitälern entstehen immer mehr Fachstationen, wodurch der Ausbau der Anstalten zu Vollspitälern vorwärtsgetrieben wird. Sie selbst, meine Damen und Herren, wissen, daß überall die Baracken verschwinden und an ihre Stelle feste Bauten treten. Die Gemeinden haben sicher sehr viel beigetragen, aber es wäre ihnen ohne die Hilfe des Landes nicht möglich gewesen, derartig schöne Krankenhäuser zu errichten.

Das vorliegende Gesetz nimmt den spitalerhaltenden Gemeinden eine große Last ab. Das Chaos, das hereinzubrechen drohte, ist abgewendet worden, es kann eine ordentliche Betriebsführung Platz greifen. Wir begrüßen dieses Gesetz nicht nur im Interesse der spitalerhaltenden Gemeinden, sondern auch im Interesse der leidenden Bevölkerung, der fürderhin eine den modernen Grundsätzen entsprechende Krankenhausbehandlung gewährleistet ist.

Ich übertreibe nicht, wenn ich erkläre, daß kein anderes Bundesland für die anstaltsmäßige Betreuung der Kranken soviel aufgewendet hat wie das Land Niederösterreich. In dem vorliegenden Gesetzentwurf hat das Land seine positive Einstellung zum Gesundheitswesen und zu den Krankenanstalten dadurch bewiesen, daß es schon für die Jahre 1956 und 1957 seine Beiträge leistet, obwohl es hierzu nicht verpflichtet gewesen wäre. Auch die Mehrbelastung, die durch die Besserstellung der Jungärzte, auf Grund eines Beschlusses in der letzten Landtags-sitzung, eingetreten ist, kann durch die Leistungen des Bundes und des Landes und des Drittels der nichtspitalerhaltenden Gemeinden abgedeckt werden.

Niederösterreich ist auch das erste Bundesland, das das Ausführungsgesetz zum Krankenanstaltengesetz beschließt. Oberösterreich hat lediglich den § 27 des Grundsatzgesetzes übernommen und die Rabattsätze beschlossen. Die übrigen Ausführungsbestimmungen sind noch in Schwebe.

Das Gesetz ist das Ergebnis schwieriger Verhandlungen, es ist durch die Zusammenarbeit der beiden großen Parteien zustande gekommen. Die ÖVP hat zur Schaffung dieses Gesetzes ihren guten Teil beigetragen und durch viele konstruktive Anträge das Zustandekommen eines brauchbaren Gesetzes ermöglicht. Wir wünschen nur, daß es allen Beteiligten zum Nutzen gereichen möge. *(Beifall bei der ÖVP.)*

PRÄSIDENT SASSMANN: Die Rednerliste ist erschöpft. Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Abg. Wiesmayr (Schlußwort): Ich verzichte!

PRÄSIDENT SASSMANN: Wir kommen zur Abstimmung.

(Nach Abstimmung über den Abänderungsantrag des Abg. Dubovsky, betreffend den Anteil des Landes zur Deckung des Abganges der öffentlichen Krankenanstalten und die Sicherung der Autonomie der spitalerhaltenden Gemeinden): **A b g e l e h n t.**

(Nach Abstimmung über den Wortlaut des Gesetzes sowie den Antrag des gemeinsamen Kommunalausschusses und Gesundheitsausschusses): **A n g e n o m m e n.**

(Nach Abstimmung über den Resolutionsantrag des Abg. Dubovsky, betreffend die Bedeckung des Abganges der öffentlichen Krankenanstalten): **A b g e l e h n t.**

Ich ersuche den Herrn Abg. Schwarzott, die Verhandlung zur Zahl 406/1 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. SCHWARZOTT: Hohes Haus! Ich habe Ihnen im Namen des Wirtschaftsausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend den Gesetzentwurf, betreffend Einrichtungen zur Pflege und Förderung des Fremdenverkehrs in Niederösterreich (nö. Fremdenverkehrsgesetz), zu berichten.

Da sich die Vorlage in den Händen der Herren Abgeordneten befindet, kann ich mich auf einen kurzen Bericht beschränken, in dem ich nur die Besonderheiten dieses Gesetzes hervorhebe.

Der Landtag von Niederösterreich hat in seiner 10. Sitzung vom 21. Dezember 1956 einen Gesetzesbeschluß über Abänderungen des Landesgesetzes vom 19. Jänner 1950, LGBl. Nr. 11, betreffend Einrichtungen zur Pflege und Förderung des Fremdenverkehrs in Niederösterreich (nö. Fremdenverkehrsgesetz) in der Fassung der Novellen vom 22. Juni 1950, LGBl. Nr. 39, vom 17. Dezember 1952, LGBl. Nr. 8/1953, vom 7. Juli 1953, LGBl. Nr. 51, und vom 22. Dezember 1955, LGBl. Nr. 9/1956, gefaßt.

Gegen diesen Gesetzesbeschluß, der im Artikel I, erster Satz, eine Wiederinkraftsetzung des niederösterreichischen Fremdenverkehrsgesetzes vorsieht, hat die Bundesregierung mit Zahl 102.853-2a/1957 vom

7. Februar 1957, gemäß Art. 98 Abs. 2 Bundesverfassungsgesetz, Einspruch erhoben. In der Begründung des Einspruches weist die Bundesregierung einleitend darauf hin, daß nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes in einer Wiederinkraftsetzung eines Gesetzes dessen Neuerlassung zu erblicken ist. Hieraus folgt, daß auch solche Paragraphen des Fremdenverkehrsgesetzes, welche von der gegenständlichen Novelle nicht berührt wurden, von der Bundesregierung bemängelt werden können, was also auch im vorliegenden Falle geschieht.

Der Einspruch richtet sich gegen den Abs. 5 des § 16 des Fremdenverkehrsgesetzes, der bereits als Abs. 3 im Stammgesetz vom 19. Jänner 1950 und auch in allen bisherigen Gesetzestexten enthalten war und durch die gegenständliche Novelle lediglich die Bezeichnung „Absatz 6“ erhalten sollte. Nach diesem Absatz trifft die Landesregierung die näheren Bestimmungen über die Ortstaxen, insbesondere auch hinsichtlich der Befreiung oder Ermäßigung bestimmter Personen oder Personengruppen von derselben, im Verordnungswege.

Im Einspruch wird festgestellt, daß der § 16 Abs. 5 des Fremdenverkehrsgesetzes im Widerspruch zu § 8 Abs. 5 des Finanzverfassungsgesetzes 1948 steht und daher verfassungswidrig ist. Nach dem erwähnten § 8 Abs. 5 FinVG. 1948, müssen Landesgesetze, in denen die Gemeinden ermächtigt werden, bestimmte Abgaben auf Grund eines Gemeinderatsbeschlusses zu erheben, die wesentlichen Merkmale dieser Abgaben bestimmen. Die Bundesregierung steht auf dem Standpunkt, daß die im § 16 Abs. 5 des niederösterreichischen Fremdenverkehrsgesetzes der Regelung durch Verordnung der Landesregierung überlassenen näheren Bestimmungen über die Ortstaxen, insbesondere auch hinsichtlich der Befreiung oder Ermäßigung bestimmter Personen oder Personengruppen, wesentliche Merkmale der Ortstaxe betreffen, die im Text des Fremdenverkehrsgesetzes selbst aufscheinen müßten.

Der Vorstand des Landesfremdenverkehrsverbandes hat in seiner Sitzung vom 2. April 1957 einstimmig beschlossen, diesem Einspruch Rechnung zu tragen und an Stelle einer Novellierung ein neues Fremdenverkehrsgesetz zu schaffen, welches nun im Entwurf vorliegt.

Der Entwurf enthält

a) das niederösterreichische Fremdenverkehrsgesetz vom 19. Jänner 1950, LGBl. Nr. 11, unter Berücksichtigung der hierzu ergangenen Novellen;

b) die Novellierungsvorschläge zum Fremdenverkehrsgesetz, welche im Beschluß des Landtages von Niederösterreich vom 21. Dezember 1956 aufscheinen;

c) die bisherigen Bestimmungen der Verordnung zum niederösterreichischen Fremdenverkehrsgesetz vom 9. Mai 1951, LGBl. Nr. 19, in der Fassung der Novelle vom 16. Juni 1953, LGBl. Nr. 52, betreffend die Ortstaxen. Damit wurde dem Einspruch der Bundesregierung vom 7. Februar 1957 gegen den erwähnten Gesetzesbeschluß vom 21. Dezember 1956 Rechnung getragen. In diesem Zusammenhang wurden im Interesse einer einheitlichen Regelung der Materie auch die übrigen Bestimmungen der Verordnung in den Gesetzentwurf aufgenommen. Hierdurch erübrigt sich die Erlassung einer neuen Verordnung.

Der Ausschuß hat sich eingehend mit dem vorliegenden Gesetzentwurf beschäftigt und etliche Abänderungen vorgenommen, die sich jedoch vornehmlich auf rechtliche Formulierungen bezogen haben. Hervorzuheben ist hierbei nur, daß nunmehr in § 16 zugunsten der Zivilblinden einschließlich ihrer Begleitpersonen und auch zugunsten jener Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und in Jugendherbergen, Kinder- oder Jugendheimen nächtigen, eine Ausnahme von der Bezahlung der Ortstaxe festgelegt wurde. Ebenso fallen nun Personen, die an Schulungskursen in ständigen Schulungsheimen teilnehmen, unter diese Begünstigung.

Abschließend gestatte ich mir noch, zu berichten, daß bei der Abfassung des § 13, der im Ausschuß eine Abänderung erfahren hat, dem Referat ein Irrtum unterlaufen ist. Der § 13 soll nämlich lauten: „Die Pflege und Förderung des Fremdenverkehrs in Niederösterreich obliegt der Landesregierung.“ Somit entfällt der Nebensatz: „... die sich hierfür des Amtes der Landesregierung bedient.“ Der Vorlage ist diese Berichtigung beigegeben.

Ich habe namens des Wirtschaftsausschusses dem Hohen Haus folgenden Antrag vorzulegen (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der vorliegende Gesetzentwurf (*siehe Landesgesetz vom 16. Juli 1957*), betreffend Einrichtungen zur Pflege und Förderung des Fremdenverkehrs in Niederösterreich (*niederösterreichisches Fremdenverkehrsgesetz*), wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird aufgefordert, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen.“

Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Debatte zu eröffnen und die Abstimmung vorzunehmen.

PRÄSIDENT SASSMANN: Es ist niemand zum Wort gemeldet. Wir kommen zur Abstimmung. (*Nach Abstimmung über den Wortlaut des Gesetzes sowie über den Antrag des Wirtschaftsausschusses*): A n g e n o m m e n .

Somit ist die Tagesordnung der heutigen Sitzung erledigt.

Hohes Haus! Mit dieser Sitzung schließt die III. Session der VI. Wahlperiode des niederösterreichischen Landtages.

Wenn ich mir einen kurzen Rückblick auf die Arbeit in der nunmehr abgelaufenen Session gestatten darf, so ist sie einerseits durch die Tatsache gekennzeichnet, daß sich der Landtag veranlaßt gesehen hat, gegenüber Einsprüchen der Bundesregierung gegen mehrere Gesetzesbeschlüsse Beharrungsbeschlüsse zu fassen und im Falle der Landesumlage den Wiederholungsbeschluß des Landtages sogar vor dem ständigen gemeinsamen Sechszwanzigerausschuß des Nationalrates und Bundesrates zu vertreten.

Wie Sie wissen, war andererseits die Tätigkeit des Landtages während eines längeren Zeitraumes infolge der Neuwahl des Bundespräsidenten eingeschränkt. Trotzdem hat aber der Landtag seine Pflicht durch rechtzeitige Verabschiedung des Landesvoranschlages sowie des Voranschlages des Schulaufwands und der verschiedenen Dienstpostenpläne erfüllt und einen arbeitsmäßigen Rückstand durch rege und ersprießliche Beratung aller wichtigen Gesetzesvorlagen in den Ausschüssen bis zum Schluß der Session aufholen können.

Besonderer Erwähnung bedarf neben einer Reihe anderer Gesetzesbeschlüsse eine umfangreiche Novelle zur Dienstpragmatik der Landesbeamten, das Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Allgemeine Sozialversicherung, das niederösterreichische Landes-Jugendwohlfahrtsgesetz, das Blindenbeihilfegesetz, das neue Schulerrichtungsgesetz, das niederösterreichische Berufsschülerhaltungsgesetz sowie das Krankenanstaltengesetz.

Daß im Interesse unseres Landes fast alle wichtigen Gesetzesvorlagen und Anträge erledigt werden konnten, stellt den Mitgliedern des Landtages und der Landesregierung sowie allen dabei mit der gesetzgebenden Körperschaft in Verbindung getretenen Dienststellen ein schönes Zeugnis aus, weil Beratungen und Sitzungen in einer Atmosphäre, der Bevölkerung zu dienen, stattgefunden haben.

Ich danke daher allen Mitgliedern des Landtages sowie allen Bediensteten des Landes und auch der Landesregierung für ihre Leistungen und ihr Ausharren und wünsche, daß sich alle in den kommenden, hoffentlich auch noch schönen Urlaubstagen so erholen, daß wir im Herbst gekräftigt zu neuer Arbeit zusammentreten können.

Ich teile mit, daß die nächste Sitzung zur Wiederaufnahme der Beratungen schriftlich bekanntgegeben wird. Damit schließe ich die III. Session der VI. Wahlperiode.

Abg. SCHWARZOTT: Herr Präsident! Im Namen des Landtages erlaube ich mir, auch Ihnen in den Ferien gute Erholung zu wünschen. (*Allgemeiner Beifall.*)

PRÄSIDENT SASSMANN: Ich wünsche allen Landtagsmitgliedern nochmals recht gute Erholung.

Die Sitzung ist geschlossen.

(*Schluß der Sitzung um 15 Uhr 30 Min.*)
